Schneidekante Schneidekante Schneidekante Schneidekante

Stadtökologische Festsetzungen

(die in der naturschutzfachlichen Bewertung der Planung berücksichtigten Maßnahmen sind mit dem entsprechenden Code gekennzeichnet)
Stand: 27.06.2017

1.1 Geplante stadtökologische Festsetzungen im Bebauungsplan
Für alle folgend genannten Maßnahmen, soweit sie sich auf Pflanzungen beziehen, gilt in gleicher Weise:
Das Gehölzinventar ist entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation zu wählen (Pflanzliste 1 und 2). Vorgaben zur Pflanzenauswahl und zur Ansaatmischung sind den Pflanzlisten zu entnehmen. Ausnahmen gelten für extreme Standorte im Straßenraum (Pflanzliste 3), auf Dächern und an Wänden (Pflanzliste 4). Ab dem 1. März 2020 dürfen in der freien Landschaft nur noch gebietseigene Gehölze (Produktionsraum 4: Westdeutsches Berg- und Hügelland (WB), Herkunftsregion 7 „Rheinisches Bergland) verwendet werden. Die gebietseigene Herkunft muss über die Pflanzzertifikatscheine / Rechnungen nachweisbar sein.

Alle Pflanzungen im Plangebiet sind dauerhaft anzulegen und nach den Vorschriften der DIN-Normen 18 916 und 18 917 auf Dauer fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Alle vegetationstechnischen Maßnahmen sind unmittelbar nach Ende oder zeitgleich zu den Erd- und Hochbautätigkeiten auszuführen.

I. Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Maßnahme 1 Lärmschutzwall und angrenzende Flächen der Stellplatzanlage
50% der Flächen Codierung: K, neo1: Saum-, Ruderal und Hochstaudenflure mit Anteil Störanzeiger < 25% (Saatgutmischung festgesetzt), Biotopwert 6
und
50% der Flächen Codierung: BD3-100, ta1-2: Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteile > 70%, geringes (ta2) bis mittleres (ta1) Baumholz, BHD 14-49 cm), Biotopwert 7

Auf den Flächen mit der Maßnahme 1 sind pflegeextensive Wiesenflächen mit Baum- und Strauchgruppen und einem Gehölzanteil (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 1) von mindestens 50% zu entwickeln.

Maßnahme 2 zentrale Gehölzfläche, freiwachsende Hecken
Pflanzbindung Codierung: BF90: Baumgruppe lebensraumtypische Baumarten > 70%, Biotopwert 7 (siehe auch Pflanzbindung)
Neupflanzungen Codierung: BD0-100, kb1 (tc): Hecken/Feldgehölze mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70%, mehreinhig, kein regelmäßiger Formschnitt + Überhälter ab 50cm BHD, Biotopwert 7

Die Flächen für die Maßnahme 2 sind als Baumgruppen/Feldgehölze und als freiwachsende Hecken (Breite 3m als einreihige Hecke, Breite 4m als zweireihige Hecke) zu entwickeln. Die vorhandenen Gehölzstrukturen (Pflanzbindung) entlang der Böschung sind in diese Maßnahme zu integrieren. Die Hecken / Feldgehölze sind wie folgt herzustellen:
Sträucher (Pflanzqualität: Strauch, verpflanzt, 50 - 80 cm) als Gruppenpflanzung, je 5 Stück von einer Art; Reihenabstand und Abstand in der Reihe 1 - 1,5 m; mindestens alle.8 m ist ein Baum I. oder II. Ordnung (Pflanzqualität: Hochstamm, StU mindestens 16-18 cm) zu pflanzen. (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 1).

II. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Maßnahme 3 Ökologische Baubegleitung - Artenschutz
Der Abriss der Gebäude sowie die Erd- und Landschaftsbauarbeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren. Der Zeitpunkt des Abrisses sowie Name und Kontakt der ökologischen Baubegleitung sind der Kreisstadt Olpe sowie der Unteren Landschaftsbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- Das Baustellenpersonal ist vor Beginn der Arbeiten im Hinblick auf die Artenschutzbelange zu informieren.
- Während der Abrisszeit sind Ersatzquartiere für die potentiell von den Abrissarbeiten betroffene Arten vorzuhalten, in denen ggf. aufgefundene Tiere durch des Personal der ökologischen Baubegleitung umgesetzt werden können.
- Der Rückbau quartierverdächtiger Strukturen ist erst nach Freigabe der ökologischen Baubegleitung zulässig. Der Zierteich ist vor seiner Beseitigung durch die ökologischen Baubegleitung abzukescheren, um ggf. Amphibien zu sichern.
- Fäll- und Rodungsarbeiten müssen außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 28.02.) erfolgen.
- Bei Fällungen im Winter ist durch die ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob das festgestellte Vogelnest im Spitzahorn als Winterruheplatz z.B. durch eine Eule nachgenutzt wird.

Maßnahme 4: Vorgaben für Bau- und Rodungszeiten - Artenschutz
Die Räumung der Baufelder ist nur außerhalb der Brutzeiten zwischen dem 01.10. bis 28.02. zulässig.

Maßnahme 5 wasserdurchlässige Befestigung
(Codierung VF1: (Schotterwege und -flächen, wassergebundene Decke etc.), wasserdurchlässig befestigt), Biotopwert 1
Soweit wasserrechtliche Belange und die Wasserdurchlässigkeit des Bodens nicht entgegenstehen, sind die Flächen für Nebenanlagen, Stellplatz- und Hofflächen in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

Maßnahme 6 Insektenfreundliche Beleuchtung - Artenschutz
Im Plangebiet sind für die Objekt- und Stellplatzbeleuchtung insektenfreundliche Beleuchtungskörper zu verwenden, insbesondere ist die Abschattung RIchtung Offenland zu gewährleisten.

Maßnahme 7 Bodenschutz
Nach § 4 Abs. 2 BodSchG ist bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

III. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Straßenbäume (Codierung BF3, ta1-2: lebensraumtypische Einzelbäume, geringes (ta2) bis mittleres (ta1) Baumholz, BHD 14-49 cm) , Biotopwert 7
In den Planstraßen sind mindestens 2 Bäume (Bäume I. Ordnung, Pflanzqualität: Hochstamm, StU mindestens 18-20 cm) zu pflanzen (gehölzarten vgl. Pflanzliste 3). Die Größe der unversiegelten Baumscheibe darf 10 m² nicht unterschreiten. Die offene Bodenfläche ist dauerhaft zu begrünen.

Begrünung von Stellplatzanlagen (keine gesonderte Codierung, wird in der Bewertung für die wasserdurchlässige Befestigung berücksichtigt)
Im Bereich der Stellplatzflächen ist je angefangene 4 Stellplätze ein heimischer Baum (Pflanzqualität: Hochstamm, StU mindestens 16-18 cm) zu pflanzen (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 3).

Private Grünfläche - Gemeinschaftsgarten (5 Teilflächen) (Codierung HM, xd3: Grünanlage < 2 ha, strukturreich mit Baumbestand), Biotopwert 5
Die privaten Grünflächen sind als extensiv gepflegte Grünflächen mit Gehölzflächenanteilen von mindestens 30% anzulegen. Neben Sträuchern sind hier mindestens 18 Bäume (Bäume I. oder II. Ordnung, Pflanzqualität: Hochstamm, StU mindestens 16-18 cm) zu pflanzen (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 1).

Nicht überbaubare Grundstücksflächen (Codierung HJ, ka6: Zier- und Nutzgarten mit überwiegend heimischen Gehölzen), Biotopwert 4
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist ab einer Grundstücksgrößе von 250 m² mindestens 1 Baum als Hochstamm zu pflanzen (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 1).
Zur Einfriedung der privaten Grundstücke ist die Pflanzung von Schnitthecken zulässig (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 2). Die Hecken sind mit 3 Gehölzen (Strauch, verpflanzt, 60 - 100 cm) je laufenden Meter anzulegen und in einer Breite von 0,5m und

- In den Vorgartenbereichen einer Endhöhe von max. 1,0m und
- entlang der übrigen Grundstücksgrenzen einer Endhöhe von max. 1,80m zu pflegen.

Pflanzgebot 1 (in Codierung HJ, ka6 bei den nicht überbaubaren Grundstücksflächen berücksichtigt)
Die Im Bebauungsplan mit einem Pflanzgebot gekennzeichneten Flächen sind mit einer einreihigen Hecke zu bepflanzen (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 2).
Die Hecken sind mit 3 Gehölzen (Strauch, verpflanzt, 60 - 100 cm) je laufenden Meter anzulegen und in einer Breite von 0,5m und einer Endhöhe von max. 1,8m zu pflegen.

IV. Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

(Codierung BF90: Baumgruppe lebensraumtypische Baumarten > 70%), Biotopwert 7

Die mit einer Pflanzbindung gekennzeichneten Flächen sind in ihrem Bestand zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln und bei Ausfall zu ersetzen. Gehölzarten sind der Liste 1 zu entnehmen.

Pflanzenlisten

Pflanzenliste 1: Standortheimische Gehölze, Obstbäume und Ansaatmischung

Ansaatmischung:

Ansaatmischung:
Produktionsraum 4: Westdeutsches Berg- und Hügelland (WB)
Herkunftsregion 7 „Rheinisches Bergland"

- **Bäume I. Ordnung**

Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Fagus sylvatica	-	Rotbuche
Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Tilia cordata	-	Winter-Linde
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

- **Bäume II. Ordnung**

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche

- **Sträucher**

Corylus avellana	-	Haselnuß
Crataegus laevigata	-	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	-	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Hedera helix	-	Efeu
Rosa arvensis	-	Feld-Rose
Salix caprea	-	Salweide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	-	Traubenholunder
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball

- **Obstbäume**

Es kann das gesamte Repertoire an Kern- und Steinobst verwendet werden. Bei der Pflanzung von Kernobst sind bewährte alte Obstsorten zu verwenden (Empfehlung der Landwirtschaftskammer Rheinland).

Apfelsorten (Anbau im Grasland möglich, anspruchslos an Boden): Jakob Lebel, Winterrambour, Rote Sternrenette, Graue Herbstrenette, Schafsnase, Kaiser Wilhelm, Bohnapfel

Birnensorten (Ansprüche wie Apfelsorten): Clapps Liebling, Butterbirne, Neue Poiteau, Pastorenbirne, Gute Graue, Westfl. Glockenbirne.

Pflanzenliste 2: Gehölze für Schnittthecken

Carpinus betulus	-	Hainbuche
Crataegus monogyna	-	Eingriffeliger Weißdorn
Fagus sylvatica	-	Rotbuche
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Taxus baccata		Eibe

Pflanzliste 3: Gehölze für den Straßenraum

- **Großkronige Bäume**

Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Tilia cordata „Rancho"	-	Winter-Linde

- **Kleinkronige Bäume**

Acer campestre „Elsrijk"	-	Feld-Ahorn „Elsrijk"
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Corylus columa	-	Baumhasel
Crataegus laevigata	-	Rotdorn
Tilia cordata „Rancho"	-	Winter-Linde
Sorbus aria		Mehlbeere

Pflanzliste 4: Rankpflanzen

Clematis in Arten und Sorten	-	Gemeine Rebe
Hedera helix	-	Efeu
Lonicera in Arten und Sorten	-	Geißblatt
Parthenocissus quinquefolia	-	Wilder Wein
Parthenoicissus tricuspidata	-	Wilder Wein
Polygonum aubertii	-	Schlingknöterich

Städtebauliche Festsetzungen

Überbaubare Flächen 40%, Nebenanlagen zulässig 20%
Bewertungsanleitung LANUV 2008: Codierung VF0

Stellplatzanlagen
Bewertungsanleitung LANUV 2008: Codierung VF1

Verkehrsflächen
Bewertungsanleitung LANUV 2008: CodierungVF0

Sonstige Darstellungen - keine Festsetzungen

Grenze Landschaftsschutzgebiet Bigge-Lister-Bergland, LSG Typ A

Grenze Bebauungsplangebiet

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 102
"Seniorenzentrum Osterseifen", Kreisstadt Olpe

Maßnahmenplan Maßstab 1:1.000
Bearbeitungsstand 27. Juni 2017

Bearbeitung:

plan
Büro für Garten- & Landschaftsarchitektur

Dipl.-Ing. Gudrun Haßelbusch
Stolzenauer Straße 1
31595 Steyerberg
Tel. 05764 - 93010
Fax 05764 - 93011

Schneidekante Schneidekante Schneidekante